

ter derjenigen der gesetzlichen Rente und der Beamtenversorgung zurückblieb, die Versorgung als im Rententeil volldynamisch behandelt.

Konsequenzen für die Praxis: Die Entscheidung folgt der überwiegenden Praxis. Es ist anzunehmen, dass sie sich durchsetzen wird. Die anderslautende BGH-Entscheidung (BGH v. 18.9.1985 – IVb ZB 15/85, MDR 1986, 568 = FamRZ 1985, 1235) ist insofern überholt, als sie darauf abstellt, dass eine volldynamische Anpassung regelmäßig die Geldentwertung deutlich übersteige. Allerdings hängt eine Anpassung im Umfang der Geldentwertung immer noch von einer entsprechenden Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers ab. Diese wird man aber in den meisten Fällen als gegeben ansehen können. Die Rechtsprechung des BGH wird deshalb in der Weise fortzuschreiben sein, dass die übliche an der Geldentwertung orientierte Anpassung mit einer Volldynamik im Rententeil gleichzusetzen ist, dass aber im Einzelfall geprüft werden muss, ob das Unternehmen bis auf weiteres in der Lage sein wird, den durch die Geldentwertung verminderten Rentenwert weitgehend auszugleichen. Diese Leistungsfähigkeit kann allerdings vermutet werden, wenn bisher die Renten angepasst worden sind und keine widersprechenden Informationen vorliegen.

Beraterhinweis: Es dürfte zweckmäßig sein, in Zukunft bei Betriebsrenten generell nach den Rentenanpassungen der letzten 10 Jahre zu fragen und danach, ob das Unternehmen inzwischen geltend gemacht hat, es könne die Geldentwertung nicht mehr ausgleichen. ◀

RiOLG a.D. Werner Gutdeutsch, Ebersberg

Kindschaftsrecht

■ Ermöglichung des Kindesumgangs des nichtehelichen Vaters durch einstweilige Anordnung des BVerfG

Ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG liegt dann vor, wenn sich eine Entscheidung des Gerichts bei der Auslegung und Anwendung einer Zuständigkeitsnorm so weit vom verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt hat, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen, also willkürlich ist.

BVerfG, Beschl. v. 28.12.2004 – 1 BvR 2790/04 (OLG Naumburg – 14 WF 234/04, 14 WF 236/04)
GG Art. 3 Abs. 1, 6, 101 Abs. 1; BVerfGG §§ 32 Abs. 1, 90 Abs. 2, 93d Abs. 2; BGB § 1684; ZPO §§ 620c, 621g
FamRZ 2005, 173
Bestell-Nr.: FE-01498

Das Problem: Zum wiederholten Mal hatte sich das BVerfG mit dem Fall Görgülü zu befassen. Seit Oktober 1999 bemüht sich der Vater des 1999 nicht ehelich geborenen Kindes in verschiedenen gerichtlichen Verfahren um die Übertragung des Sorgerechts und die Einräumung

eines Umgangsrechts. Auf seine Individualbeschwerde erklärte eine Kammer des EuGHMR mit Urteil vom 26.2.2004 (EuGHMR v. 26.2.2004 – Beschwerde Nr. 74969/01, FamRZ 2004, 1456 = FamRBint 2005, 7), dass die Behandlung der Sorgerechtsangelegenheit und der Ausschluss des Umgangsrechts eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) darstellten. Dennoch versagte der 14. Senat des OLG Naumburg dem Vater weiterhin die Wahrnehmung des Umgangs mit seinem Kind. Die entsprechende Entscheidung hob das BVerfG (BVerfG v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, FamRZ 2004, 1857 = FamRBint 2005, 8) auf. In der Folge regelte das erstinstanzliche FamG das Umgangsrecht des Vaters durch einstweilige Anordnung. Gegen diese Entscheidung wandten sich das Jugendamt und die Verfahrenspflegerin des Kindes mit ihren sofortigen Beschwerden. Durch Beschluss vom 20.12.2004 gab der 14. Senat des OLG Naumburg dem AG auf, das (Hauptsache-)Verfahren zum Umgangsrecht „mit äußerster Beschleunigung weiterzuführen und zum Abschluss zu bringen“. Bis zu einer abschließenden Entscheidung des AG wurde der Umgang des Vaters mit seinem Kind „zwecks Meidung einer sonst drohenden Gefährdung des Kindeswohls“ ausgeschlossen. Mit seiner gegen die Entscheidung des OLG erhobenen Verfassungsbeschwerde rügte der Vater u.a. die Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte aus Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und Art. 101 Abs. 1 GG. Er beantragte den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das BVerfG zur Sicherung seines Umgangsrechts.

Die Entscheidung des Gerichts: Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte Erfolg. Das BVerfG gelangte zu dem vorläufigen Ergebnis, dass das OLG Naumburg gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen und damit willkürlich das Recht des Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Richter verletzt hat. Der bisherige Verfahrensablauf lege die Vermutung nahe, dass sich das OLG bei seiner Entscheidung von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen, indem es die materielle Umgangsregelung des AG überprüft und damit die Regelungen von §§ 621g, 620c ZPO umgangen habe. Nach diesen Vorschriften ist eine Beschwerde gegen einstweilige Umgangsregelungen nicht zulässig.

Außerdem habe das OLG die Vorgaben des EuGHMR wiederum nicht hinreichend beachtet, wonach dem Vater im Hinblick auf Art. 8 EMRK zumindest der Umgang mit seinem Kind gewährleistet werden muss. Insbesondere habe es sich nicht ansatzweise mit der Frage auseinandergesetzt, wie der Beschwerdeführer eine Familienzusammenführung überhaupt erreichen kann, wenn ihm der Aufbau jeglicher Kontakte mit seinem Kind versagt bleibt. Auch habe es sich nicht hinreichend mit den Erwägungen des EuGHMR befasst, wonach es dem Kindeswohl entspreche, die familiären Beziehungen aufrechtzuerhalten, da der Abbruch solcher Beziehungen die Trennung des Kindes von seinen Wurzeln bedeute, was nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt sei. Dass die vom OLG pauschal erwogene und mit keinen konkreten Tatsachen belegte Kindeswohlgefährdung durch die vom FamG angeordnete Anwesenheit einer geschulten Begleitperson gebannt werden kann, habe das OLG ebenso wenig in Betracht gezogen wie die Tatsache, dass der Umgang gemäß Anordnung des FamG ohnehin nur für eine Dauer

von zwei Stunden pro Woche vorgesehen ist. Auch hierdurch werde der Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 6 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verletzt.

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das BVerfG einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Von dieser Möglichkeit hat es im Streitfall Gebrauch gemacht und die Umgangsregelung des erstinstanzlichen Gerichts mit einigen Modifikationen wieder in Kraft gesetzt.

Konsequenzen für die Praxis: Die Anordnung des BVerfG bedeutet, dass die amtsgerichtliche Umgangsregelung für die Dauer der durch das BVerfG erlassenen einstweiligen Anordnung Bestand hat und daher – vorbehaltlich einer Änderung der Sachlage – solange einer gerichtlichen Überprüfung durch das OLG entzogen ist. Die Entscheidung in der Hauptsache über Sorge- und Umgangsrecht steht allerdings noch aus.

Beraterhinweis: Das BVerfG stellt an die Erschöpfung des Rechtswegs als Voraussetzung für eine zulässige Verfassungsbeschwerde (§ 90 Abs. 2 BVerfGG) keine hohen Anforderungen. Immerhin hätte der Vater sich gegen die ohne mündliche Verhandlung ergangene Entscheidung des OLG Naumburg zunächst mit einem Antrag nach § 620b Abs. 2 ZPO zur Wehr setzen können. Ein solches Vorgehen sei diesem jedoch nicht zumutbar, weil die vorangegangenen Entscheidungen des OLG das Ergebnis der Rechtswegerschöpfung bereits vorzeichneten. ◀

RiOLG Dr. Stefan Motzer, Stuttgart

Die Widersprüche des Amtsvormundes, der Pflegeeltern und der Verfahrenspflegerin des Kindes gegen die einstweilige Anordnung zum Umgangsrecht des Kindesvaters vom 28.12.2004 hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 1.2.2005 verworfen.

das FamG nicht rechtskräftig für unzuständig erklärt, da die Abgabe an das VormG lediglich durch gerichtsinterne Verfügungen erfolgt war, die nicht als taugliche Entscheidungen i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO genügen (vgl. *Vollkommer* in Zöller, 24. Aufl., § 36 ZPO Rz. 25). Dennoch hat das OLG es nicht versäumen wollen, darauf hinzuweisen, dass das VormG für die Entscheidung über den Antrag auf Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zuständig sein dürfte.

Zwar soll durch das KindRG hinsichtlich der Regelung betreffend die elterliche Sorge, insbesondere die Nichteinigung der Eltern gem. § 1628 BGB, eine möglichst weitgehende Zuständigkeitskonzentration am FamG hergestellt werden, jedoch gilt das nicht für die Fälle des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RelKERzG). Hätte der Gesetzgeber auch insoweit eine Zuständigkeit des FamG gewollt, wäre eine ausdrückliche Gesetzesänderung erforderlich gewesen, die aber gerade nicht erfolgt ist (vgl. § 2 Abs. 3 RelKERzG – so insbesondere auch *Huber* in MünchKomm/BGB, 4. Aufl., § 2 RelKERzG Rz. 4 ff. – Anhang zu § 1631 BGB, *Salgo* in Staudinger, 13. Bearb., § 2 RelKERzG Rz. 17 – Anhang zu § 1631 BGB). Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt noch nicht vor.

Konsequenzen für die Praxis: Wenn es um einen Elternstreit betreffend die religiöse Kindererziehung geht, ist weiterhin das VormG anzurufen.

Beraterhinweis: Um der mit dem KindRG bezweckten Zuständigkeitskonzentration beim FamG nachzukommen, sollte eine Gesetzesänderung erfolgen und das FamG auch im vorliegenden Fall des Elternstreits auf Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht und bei anderen Streitigkeiten betreffend die religiöse Erziehung, wie z.B. der Frage der Taufe des Kindes, zuständig sein. ◀

RAin Antje Pietrek, FAFamR, KSB-INTAX Celle, Hannover

Streitigkeiten über die religiöse Kindererziehung

Für Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern ist auch nach In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG) das Vormundschaftsgericht – und nicht das Familiengericht – zuständig.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.6.2004 – 9 AR 6/04 (AG Potsdam – 44 F 305/03, 55 AR 14/04)
ZPO § 36 Abs. 1 Nr. 6; RelKERzG § 2 Abs. 3; BGB § 1628
OLGReport Brandenburg 2004, 442
Bestell-Nr.: FE-01410

Das Problem: Welches Gericht muss angerufen werden, um über den Antrag eines Elternteils auf Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu entscheiden?

Die Entscheidung des Gerichts: Das OLG Brandenburg sollte als das im Rechtszuge höhere Gericht auf Vorlage des VormG über den Zuständigkeitsstreit in obiger Frage zwischen FamG und VormG entscheiden. Im Ergebnis konnte das OLG jedoch in der Sache keine Entscheidung i.S.d. § 36 ZPO treffen, weil die Voraussetzungen für eine solche Entscheidung nicht gegeben waren. U.a. hatte sich

Verfahrensrecht

Abgrenzung zwischen Abänderungs- und Leistungsklage

Die Abweisung einer Klage auf künftigen Unterhalt wegen fehlender Bedürftigkeit für die Zeit ab der letzten mündlichen Verhandlung entfaltet auch dann keine materielle Rechtskraft für die Zukunft, wenn zugleich rückständiger Unterhalt zugesprochen wurde. Deswegen ist künftiger Unterhalt, der im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung des BGH zur Bemessung der ehelichen Lebensverhältnisse bei Hausfrauenehen begehrt wird, mit der Leistungsklage und nicht mit der Abänderungsklage nach § 323 Abs. 1 ZPO geltend zu machen (Fortführung der Urte. v. 13.12.1989 – IVb ZR 22/89, FamRZ 1990, 863 und v. 30.1.1985 – IVb ZR 63/83, FamRZ 1985, 376; Abgrenzung zu dem Urte. v. 26.1.1983 – IVb ZR 347/81, FamRZ 1984, 353).